OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605872/4/JK

Datum:
Linz, 22. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des S, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.02.2023, GZ: VStV/923300216095/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „von PKW“ und das Wort „verwendet“ zu entfallen haben.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15.02.2023, GZ: VStV/923300216095/2023, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit:	28.01.2023, 10:15 Uhr
Ort:	Adresse
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten Fahrzeuges nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von PKW auf öffentlicher Straße abgestellt verwendet, wobei festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette X mit der Lochung 8/22 war abgelaufen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 36 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997 i.V.m. § 57a Abs. 5 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, er sei von 25.12.2022 bis 30.01.2023 inhaftiert gewesen. Sein Fahrzeug sei auf dem Parkplatz gestanden, die Schlüssel seien zuhause in der Wohnung gewesen und die Wohnungsschlüssel seien in der Justizanstalt hinterlegt gewesen. Er habe zweimal um Ausgabe der Schlüssel an seine Mutter angesucht, aber er habe leider keine Antwort von der Justiz bekommen. Daher habe er um komplette Herabsetzung der Geldstrafe gebeten und das Auto sei bereits vom öffentlichen Straßenverkehr entfernt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 16.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 28.01.2023, 10:15 Uhr, wurde von Beamten der Polizeiinspektion Wels in Adresse, festgestellt, dass die Begutachtungsplakette Nr. „X“ des dort vom Bf zum Parken abgestellten Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X die Lochung „8/22“ aufwies. Der Bf war im Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer dieses Fahrzeuges.

Der Bf war von 25.12.2022 bis 30.01.2023 inhaftiert. Hinsichtlich des Bf scheinen im Tatzeitpunkt 33 rechtskräftige, nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des KFG 1967, der StVO 1960 und des FSG auf. Der Bf verfügt über ein durchschnittliches monatliches Einkommen und kein relevantes Vermögen. Er ist nicht sorgepflichtig.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Dass das gegenständliche Fahrzeug am Tatort auf einer öffentlichen Straße vom Bf zum Parken abgestellt und die Begutachtungsplakette des Fahrzeuges im Tatzeitpunkt die Lochung „8/22“ aufwies, wurde vom Bf nicht bestritten. Er bringt in seiner Beschwerde lediglich vor, dass er von 25.12.2022 bis 30.01.2023 inhaftiert gewesen sei, sich der Fahrzeugschlüssel in seiner Wohnung befunden habe und die Wohnungsschlüssel seitens der Justizanstalt an seine Mutter nicht herausgegeben worden seien. Zudem kann der Anzeige der Polizeiinspektion Wels vom 28.01.2023 samt Lichtbildbeilage entnommen werden, dass das gegenständliche Fahrzeug auf einer öffentlichen Parkfläche bzw. Straße vorgefunden wurde und dessen Begutachtungsplakette mit der Nummer „X“ die Lochung „8/22“ aufgewiesen hat.

Der Annahme der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis, wonach der Bf ein durchschnittliches monatliches Einkommen beziehe, kein relevantes Vermögen besitze und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten habe, ist der Bf nicht entgegengetreten. Die Verwaltungsvorstrafen ergeben sich aus dem im

Behördenakt einliegenden Auszug über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 36 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997, lautet auszugsweise:

„Zulassung zum Verkehr, Probe- und Überstellungsfahrten und Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
[...]
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.“

§ 57a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020, lautet auszugsweise:

„§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, ausgenommen
1. Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,
2. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,
4. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs. 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hiebei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen, wenn keine Bedenken hinsichtlich einer Abänderung der Auspuffanlage bestehen oder das Fahrzeug nicht als lärmarmes Fahrzeug gekennzeichnet ist. Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg sowie historische Fahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 43) sind außerdem, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Bei historischen

Fahrzeugen ist zusätzlich die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen gemäß § 34 Abs. 4 anhand der vorgelegten fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen zu kontrollieren.
[...]
(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:
1. bei Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Kraftfahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, Z 5 und historische Fahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
3. bei
a) Kraftfahrzeugen
aa) der Klasse L und
bb) der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge,
b) Zugmaschinen und Motorkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h,
c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h aber nicht mehr als 40 km/h und
d) Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen sowie
e) landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf,
drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,
4. bei historischen Fahrzeugen alle zwei Jahre,
5. bei landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h aber nicht 40 km/h überschritten werden darf, drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und danach alle zwei Jahre.
Über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen. Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Z 1 und Z 2 genannten Fahrzeugen auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat und bei den in Z 3 bis Z 5 genannten Fahrzeugen auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Begutachtung festzusetzen. Als wiederkehrende Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.
[...]
(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist,

dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.
[…]“

§ 103 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, lautet auszugsweise:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[…]“

§ 134 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022, lautet auszugsweise:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

III.2.1. Unstrittig steht fest, dass die Begutachtungsplakette Nr. „X“ des vom Bf am Tatort abgestellten Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X, dessen Zulassungsbesitzer er im Tatzeitpunkt war, die Lochung „8/22“ im Tatzeitpunkt aufwies. Auch unter Berücksichtigung der viermonatigen Nachfrist iSd § 57a Abs 3 KFG 1967 war im Tatzeitpunkt somit keine gültige und damit keine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug des Bf vorhanden.

§ 36 KFG 1967 stellt auf das "Verwenden" u.a. von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ab. Laut der Rechtsprechung zu § 36 leg.cit. wird ein Kraftfahrzeug iSd genannten Gesetzesbestimmung auch dann "verwendet", wenn es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr – wie im vorliegenden Fall – zum Halten und Parken abgestellt wird; dies trifft nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zu (vgl. VwGH 25.01.2002, 99/02/0146; 22.11.2016, Ra 2016/02/0045). Da unter "Verkehr" (§ 1 Abs 1 StVO) nicht nur der sich bewegende, sondern auch der ruhende Verkehr zu verstehen ist (vgl. § 43 Abs 1 lit b StVO), ist unter dem "Verwenden" eines Kfz iSd § 36 KFG 1967 auch das Parken auf einer öffentlichen Straße zu verstehen (vgl. VwGH 03.04.1979, 2659/77).

Da der Bf das gegenständliche Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zum Parken abgestellt hat und auf diesem Fahrzeug keine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, hat er den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldens-vermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 11.01.2018, Ra 2017/11/0152; 20.03.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050).

Nachdem es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer

Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.

Der Bf brachte vor, dass er von 25.12.2022 bis 30.01.2023 inhaftiert gewesen sei, sich der Fahrzeugschlüssel in seiner Wohnung befunden habe und die Wohnungsschlüssel seitens der Justizanstalt an seine Mutter nicht herausgegeben worden seien. Mit diesem Vorbringen konnte der Bf jedoch nicht die Verschuldensvermutung entkräften. Die gegenständliche Begutachtungsplakette wies die Lochung „8/22“ auf. Laut eigenen Angaben des Bf war er erst ab 25.12.2022 inhaftiert. Es wäre dem Bf daher noch ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, noch vor seinem Haftantritt eine neuerliche Begutachtung seines Fahrzeuges iSd § 57a KFG 1967 vornehmen zu lassen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verfahrensgegenständliche Übertretung ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Bf scheinen zahlreiche rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Der Annahme der belangten Behörde, wonach der Bf über ein durchschnittliches monatliches Einkommen sowie über kein relevantes Vermögen verfügt und er nicht sorgepflichtig ist, ist der Bf nicht entgegengetreten.

Schutzzweck der gegenständlich übertretenen Norm ist die Gewährleistung der Teilnahme von verkehrs- und betriebssicheren Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr. Die Begutachtung dient auch dem Schutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher konkret sehr hoch.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und des Verschuldens des Bf ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe keinesfalls überhöht. Es wurde damit der zur Verfügung stehende Strafrahmen lediglich zu 0,6% ausgeschöpft.

III.2.4. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt vorliegend schon angesichts der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts nicht in Betracht. Im Übrigen hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175), wovon im vorliegenden Fall ebenfalls nicht auszugehen war.

III.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 12 Euro vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner